

Niederschrift

über die 12. Sitzung des Kreistages am 21. September 2006

Anwesend:

Der Vorsitzende

Landrat Pusch, Stephan, Hückelhoven

Die Kreistagsmitglieder

Beckers, Franz-Josef, Wassenberg

Blum, Erika, Wegberg

Caron, Wilhelm Josef, Wassenberg

Dahlmanns, Erwin, Gangelt

Derichs, Ralf, Erkelenz

Düsterwald, Wilhelm, Hückelhoven

Eßer, Herbert Konrad, Heinsberg

van den Eynden, Franz, Gangelt

Fürkötter, Franz-Josef, Übach-Palenberg

Gudat, Helmut, Hückelhoven

Dr. Hachen, Gerd, Erkelenz

Hansen, Bernd, Wegberg

Hecker, Hildegard Hückelhoven

Dr. Herzberg, Hanshenning, Hückelhoven

Holländer, Heinz-Egon, Hückelhoven

Horst, Ulrich, Hückelhoven

Jüngling, Liane, Übach-Palenberg

Dr. Kehren, Hanno, Hückelhoven

Krekels, Gerhard, Selfkant

Krings, Werner, Waldfeucht

Laumanns, Erich, Erkelenz

Lausberg, Leonard, Heinsberg

Dr. Leonards-Schippers, Christiane,
Hückelhoven

Meurer, Maria, Erkelenz

Müller, Herbert, Wegberg

Offermanns, Manfred J., Übach-Palenberg

Paffen, Wilhelm, Heinsberg

Paulsen, Heinz-Jakob, Wegberg

Plein, Hans-Jürgen, Geilenkirchen

Przibylla, Siegfried, Erkelenz

Reyans, Norbert, Selfkant

Ringering, Marietta, Erkelenz

Rode, Friedhelm, Übach-Palenberg

Röhrich, Karl-Heinz, Übach-Palenberg

Schaaf, Edith, Erkelenz

Schiffer, Matthias, Hückelhoven

Schlömer, Klara, Wegberg (ab Bericht

Landrat, nichtöffentlicher Teil)

Schlößer, Harald, Erkelenz

Schmitz, Heinz-Willi, Hückelhoven

Schmitz, Josef, Waldfeucht (ab Anfragen)

Schreinemacher, Walter Leo, Heinsberg

Skottke, Wolfgang, Heinsberg

Sonntag, Ullrich, Geilenkirchen

Speuser, Björn, Geilenkirchen

Spreitzer, Egon, Übach-Palenberg

Thelen, Friedhelm, Geilenkirchen

Dr. Thesling, Hans-Josef, Heinsberg

Tholen, Heinz-Theo, Waldfeucht

Tillmanns, Sofia, Geilenkirchen

Vergossen, Heinz Theo, Heinsberg

Wolter, Heinz-Jürgen, Übach-Palenberg

Es fehlen entschuldigt

Hensen, Heinrich, Wassenberg

Rütten, Wilhelm, Erkelenz

Dr. Wamper, Horst, Geilenkirchen

Von der Verwaltung

Kreisdirektor Deckers

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Preuß

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Schöppgens

Kreisverwaltungsdirektorin Machat

Kreisrechtsdirektor Nießen

Kreisoberverwaltungsrat Kremers

Kreisassessor Schneider

Kreisamtsrat Lind

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.25 Uhr

Der Kreistag des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im großen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Ergänzungswahlen
 - a) Schulausschuss
 - b) Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg
 - c) Gesellschafterversammlung der EuRegionale 2008 Agentur GmbH
2. Entsendung von Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen
3. Mitgliedschaft des Kreises im Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt
4. Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) anlässlich des Neubaus der B 56n / Ortsumgehung Puffendorf
5. Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) im Verfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 57n / Ortsumgehung Baesweiler
6. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Einstieg in das Programm „Ökoprofit“ im Kreis Heinsberg
 - Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion betr. überlagerte Lebensmittel
 - Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Zukunft der Weiterbildung

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemarkung Randerath
8. Grunderwerb für straßenbauliche Zwecke in den Gemarkungen Kirchhoven und Heinsberg

Niederschrift über die Sitzung
des Kreistages am 21.09.2006

Vor Eintritt in die Beratung weist Landrat Pusch zu Tagesordnungspunkt 9 „Mittelbare Beteiligung des Kreises Heinsberg an einer noch zu gründenden Abwasser GmbH über die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH“ darauf hin, dass es zur Beantwortung der im Kreisausschuss gestellten Zusatzfragen noch weitergehender Abklärungen zwischen der Stadt Wegberg, dem Kreiswasserwerk und dem beauftragten Gutachter bedürfe. Er schlage daher vor, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Die benötigten Zusatzinformationen würden so rechtzeitig vorliegen, dass eine Beschlussfassung in den Sitzungen des Kreisausschusses und Kreistages am 31.10.2006 bzw. 09.11.2006 möglich sein werde.

Des Weiteren macht Landrat Pusch auf die mit den Sitzungsunterlagen übersandten Anfragen der FDP-Kreistagsfraktion sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufmerksam. Die Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion betr. überlagerte Lebensmittel sowie die Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Zukunft der Weiterbildung würden nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils beantwortet.

Eine Beantwortung der von der FDP-Kreistagsfraktion gestellten Anfrage zur Tätigkeit der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Heinsberg e. V. sei der Verwaltung dagegen nicht möglich. Bei der angesprochenen Veranstaltergemeinschaft handele es sich um einen eingetragenen Verein, dessen alleiniger Zweck die Veranstaltung und Verbreitung von lokalem Rundfunk im Kreis Heinsberg und der Abschluss einer Vereinbarung über ein Rahmenprogramm sei. Unmittelbare Zuständigkeiten des Kreises Heinsberg bzw. Aufsichtsfunktionen des Kreises gegenüber dem Verein seien nicht gegeben. Dem Kreis Heinsberg sei lediglich gem. § 3 der Vereinssatzung i.V.m. § 62 Landesmediengesetz das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder in die Veranstaltergemeinschaft zu entsenden. Der Kreistag habe hiervon mit Beschluss vom 04.11.2004 Gebrauch gemacht und Frau Schlömer und Herrn Lausberg zu Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaft bestellt. Die entsandten Mitglieder hätten nach §§ 113 (5) GO sowie 26 (4) KrO den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten, wobei allerdings die schutzwürdigen Interessen der Veranstaltergemeinschaft zu beachten seien. Ein Informationsanspruch einer einzelnen Fraktion wie auch ein Weisungsrecht des Kreistages gegenüber den in die Veranstaltergemeinschaft entsandten Mitgliedern bestehe nicht.

Landrat Pusch stellt entsprechend dem Einverständnis aller Kreistagsabgeordneten die Tagesordnung in der abgeänderten Fassung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Änderung ist in der vorstehenden Tagesordnung bereits berücksichtigt.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Ergänzungswahlen

a) Schulausschuss

Gemäß § 85 des Schulgesetzes NRW ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen.

Die evangelische Kirche wurde bislang durch Herrn Pfarrer Dr. Udo Lenzig als Mitglied und Herrn Pfarrer Dietmar Ernst als stellvertretendes Mitglied vertreten. Laut einer schriftlichen Mitteilung des Kirchenkreises Jülich soll gemäß einem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Jülich nunmehr ein Tausch betreffend die Mitgliedschaft/stellvertretende Mitgliedschaft im Schulausschuss zwischen den beiden eingangs genannten Personen erfolgen.

Die nach § 35 Abs. 3 Satz 5 der Kreisordnung vom Kreistag durchzuführende Ergänzungswahl ist entsprechend dem vorstehenden Vorschlag des Kirchenkreises Jülich vorzunehmen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung.

Der Kreistag folgt der Empfehlung durch einstimmigen Beschluss.

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

b) Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg

Nach § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und der Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz, LG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den Unteren und Höheren Landschaftsbehörden sowie bei der Obersten Landschaftsbehörde Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

...

Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landschaftsgesetzes.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat die Vertreter/innen des Landschaftsbeirates zu Beginn der Legislaturperiode in seiner Sitzung am 4. November 2004 neu gewählt. Aufgrund der Änderung des Landschaftsgesetzes vom 3. Mai 2005 wurde in der Kreistagssitzung am 3. November 2005 eine Beiratsergänzungswahl durchgeführt und die Anzahl der Beiratsmitglieder gemäß § 11 Abs. 4 LG von bisher 12 auf 16 Mitglieder erhöht.

Am 18. Juli 2006 verstarb Herr Josef Jansen, der als Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V. Mitglied des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg war. Gemäß § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz (DVO-LG) ist beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes ein Nachfolger zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Bewerbern des Verbandes zugrunde gelegt werden, der den Ausgeschiedenen benannt hatte.

In die Beiräte sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

Die Mitglieder des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde werden von der Vertretungskörperschaft des Kreises für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 2 der Kreisordnung statt.

Auf Anfrage der Unteren Landschaftsbehörde hat der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. in Abstimmung mit dem Provinzialverband Gartenbau Rheinland e.V. die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses zugesandten Vorschläge zur Wahl unterbreitet. Hieraus ist zu erkennen, wer auf Wunsch des Verbandes als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied gewählt werden sollte.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, Herrn Bernd Hallen, Erkelenz, als Mitglied und Herrn Franz Schmid, Hückelhoven, als stellvertretendes Mitglied in den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde zu wählen.

Der Kreistag folgt der Empfehlung durch einstimmige Beschlussfassung.

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

c) Gesellschafterversammlung der EuRegionale 2008 Agentur GmbH

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der EuRegionale 2008 Agentur GmbH wird jeder Gesellschafter durch ein ständiges Mitglied in der Gesellschafterversammlung vertreten. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. ...

Von dieser Möglichkeit hat der Kreistag Gebrauch gemacht und in seiner Sitzung am 04.11.2004 Frau Kreisrechtsrätin Ritzerfeld als stellvertretendes Mitglied (für Herrn Kreisdirektor Deckers) gewählt.

Frau Ritzerfeld hat am 9. Juli 2006 die Mutterschutzfrist angetreten und wird nach der Geburt ihres Kindes eine dreijährige Elternzeit beanspruchen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Kreisassessor Philipp Schneider – der zunächst befristet bis zum 30. Juni 2009 zur Elternzeitvertretung für Frau Ritzerfeld eingestellt wurde – als neues stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der EuRegionale 2008 Agentur GmbH zu wählen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung.

Der Kreistag folgt der Empfehlung durch einstimmigen Beschluss.

Tagesordnungspunkt 2:

Entsendung von Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen

Das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist mit dem seit 01.08.2006 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) nunmehr gemäß § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) wie folgt geregelt:

Die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt; dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt.

Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der

Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das dargestellte neue Verfahren für Schulleiterstellen, die vor dem 01.08.2006 durch Ausschreibung eingeleitet worden sind, nicht zur Anwendung kommt. Diese Besetzungsverfahren werden nach dem bisher geltenden Recht weitergeführt.

Die Erweiterung der Schulkonferenzen um ein vom Schulträger entsandtes stimmberechtigtes Mitglied sowie das Teilnahmerecht von bis zu drei weiteren Vertretern des Schulträgers ohne Stimmrecht soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schulleitung als Kooperationspartner des Schulträgers von besonderer Bedeutung ist. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung ist darüber zu entscheiden, wen der Kreis Heinsberg in seiner Eigenschaft als Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied in die erweiterten Schulkonferenzen zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters entsendet. Außerdem ist eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter beratend an den Schulkonferenzen teilnehmen sollen.

Auf Vorschlag des Schulausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung, als stimmberechtigtes Mitglied in die nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SchulG zu erweiternden Schulkonferenzen den Landrat oder einen von ihm benannten Vertreter zu entsenden.

Der Kreistag folgt der Empfehlung durch einstimmigen Beschluss bei einer Enthaltung.

Bei gleichem Abstimmungsverhalten beschließt der Kreistag auf Vorschlag des Schulausschusses und des Kreisausschusses, im Regelfall von der Möglichkeit, bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers zur beratenden Teilnahme in die erweiterten Schulkonferenzen zu entsenden, Gebrauch zu machen und benennt nachstehende beratende Mitglieder:

	beratendes Mitglied	Stellvertreter (in)
CDU-Kreistagsfraktion:	Frau Klara Schlömer	Herr Siegfried Przibylla
SPD-Kreistagsfraktion:	Herr Friedhelm Rode	Frau Erika Blum

alternierend:

FDP-Kreistagsfraktion:	Frau Doris Schreinemacher	Herr Hans Schürgers
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Frau Sofia Tillmanns	Frau Maria Meurer

Tagesordnungspunkt 3:

Mitgliedschaft des Kreises im Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.02.2006 mit der Nutzung kreiseigener Liegenschaften und Beteiligung des Kreises an sektoralen Einrichtungen befasst. Dabei wurde die Verwaltung beauftragt, u. a. die erforderlichen Abstimmungen mit dem Ziel eines Ausscheidens des Kreises aus dem Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt herbeizuführen und bis zur Jahresmitte einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Dem Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt gehören seit seiner Gründung im Jahre 1966 der jetzige Kreis Heinsberg sowie die jetzigen Gemeinden Gangelt und Selfkant an.

Jedes Verbandsmitglied trägt nach der Satzung 1/3 der ungedeckten Ausgaben des Schulverbandes. Für das Jahr 2006 beträgt der anteilige vom Kreis Heinsberg zu zahlende Umlagebetrag 232.000,00 €; dem stehen erhöhte Schlüsselzuweisungen von rund 144.000,00 € gegenüber. Dies bedeutet für den Kreis Heinsberg eine Nettobelastung von rund 88.000,00 €.

Gemäß dem Beschluss des Kreisausschusses vom 02.02.2006 fand am 09.03.2006 mit den Bürgermeistern der Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht ein Abstimmungsgespräch in dieser Angelegenheit statt. Es bestand Einvernehmen, dass der Kreis Heinsberg – unabhängig von der Formulierung in der Schulverbandssatzung – auf Dauer nicht zu einer Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft gezwungen werden kann. Ebenso stimmten die Gesprächsteilnehmer darin überein, grundsätzliche Überlegungen mit dem Ziel einer Neuordnung der Schullandschaft in den drei Gemeinden anzustellen sowie sich mit der Möglichkeit eines Beitritts der Gemeinde Waldfeucht in den Schulverband zu befassen. Unabhängig von den sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf einzelne Schulen wurde es als unabdingbar angesehen, jeder Gemeinde eine konkrete Schulstandortgarantie einzuräumen. Seitens des Kreises wurde nochmals auf die Möglichkeit einer weitergehenden externen Untersuchung mit finanzieller Unterstützung des Kreises bis zu einer Höhe von 10.000,00 € (gemäß Kreisausschussbeschluss vom 14.04.2005) hingewiesen. Die Bürgermeister äußerten die Absicht, ihre politischen Gremien mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Schulausschusses am 25.04.2006 bereits hierüber berichtet. Es wurde damals davon abgesehen, dem Schulausschuss einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, da Herr Bürgermeister Tholen zuvor mitgeteilt hatte, dass die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht interessiert seien, die weitere schulische Entwicklung in diesen Gemeinden miteinander abzustimmen.

Nach einem weiteren Gespräch in dieser Angelegenheit am 06.06.2006, bei dem auch die Möglichkeit der Bildung eines Zweckverbandes, in dem alle Sekundarstufe I-Schulen der Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht zusammengefasst werden, erörtert wurde,

...

wurden die Bürgermeister dieser Gemeinden mit Schreiben vom 07.06.2006 gebeten, bis zum 14.08.2006 über die in ihrer Gemeinde bestehende Beschlusslage und die weitergehenden Überlegungen hinsichtlich der Neuorganisation der Schullandschaft zu informieren. Hierüber wurde in der Kreisausschusssitzung am 13.06.2006 berichtet. Die Stellungnahmen der Gemeinden Gangelt vom 08.08.2006, Selfkant vom 17.08.2006 und Waldfeucht vom 12.07.2006 wurden allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses am 05.09.2006 zugesandt.

Nach Auffassung der Verwaltung ist eine Beteiligung des Kreises am Schulverband der Realschule Selfkant unter Berücksichtigung einer Gleichbehandlung aller Schulen und Schulträger im Kreis Heinsberg nicht mehr gerechtfertigt. Des Weiteren ist zu beachten, dass der Austritt des Kreises aus dem Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt Teil eines Gesamtpaketes von Maßnahmen ist, die im Wesentlichen auf Grund entsprechender Beschlüsse des Kreistages bzw. Kreisausschusses bereits realisiert wurden (z. B. Museumsaufgabe, Beendigung der Beteiligung an der Kreis- und Stadtbücherei, Streichung der Zuschüsse für die kommunalen Büchereien) und deren Akzeptanz entscheidend von der Umsetzung aller Maßnahmen abhängig ist.

Es wird von daher vorgeschlagen, unabhängig von den vorliegenden Stellungnahmen der drei Gemeinden, dem Kreisausschuss und Kreistag zu empfehlen,

1. das Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband der Realschule Selfkant in Gangelt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beschließen und
2. die Mitglieder des Kreises in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Realschule Selfkant in Gangelt zu beauftragen, in der Schulverbandsversammlung entsprechend abzustimmen.

Bis zum frühestmöglichen Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband in ca. 16 Monaten bestünde für die Kommunen hinreichend Gelegenheit, gemeinsame Abstimmungen hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Schullandschaft herbeizuführen.

Soweit diesem Beschlussvorschlag gefolgt wird, bedarf es für das wirksame Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband der Realschule Selfkant nach § 7 der Satzung des Schulverbandes noch eines entsprechenden Beschlusses der Schulverbandsversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Schulverbandsversammlung besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus 9 Mitgliedern, wobei jeweils 3 Mitglieder von der Gemeinde Gangelt, der Gemeinde Selfkant und vom Kreis Heinsberg gewählt werden. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat nach § 7 Abs. 1 der Satzung eine Stimme. Sollte die Schulverbandsversammlung mit der notwendigen Mehrheit dem Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband zustimmen, endet die Mitgliedschaft des Kreises nach § 13 der Satzung nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt. Dies bedeutet, dass die Mitgliedschaft des Kreises frühestens mit Ablauf des 31.12.2007 enden wird.

Nach einer verwaltungsintern vorgenommenen rechtlichen Prüfung wird davon ausgegangen, dass – für den Fall, dass die Schulverbandsversammlung nicht mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit dem Ausscheiden des Kreises aus dem Schulverband zustimmen sollte - entgegen dem zunächst eindeutig erscheinenden Wortlaut der Schulverbandssatzung der Kreis nicht gegen seinen ausdrücklichen Willen zu einer Fortführung der Mitgliedschaft gezwungen werden kann.

Auf Vorschlag des Schulausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung dem Verwaltungsvorschlag zu folgen.

Der Kreistag folgt der Empfehlung durch einstimmigen Beschluss bei vier Enthaltungen.

Tagesordnungspunkt 4:

Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) anlässlich des Neubaus der B 56 n / Ortsumgehung Puffendorf

Durch Beschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 25. August 2000 ist die Planfeststellung für den Neubau der B 56 n / Ortsumgehung Puffendorf im Kreis Aachen erfolgt. Zur Bereitstellung der für das Straßenbauvorhaben benötigten Flächen und zur Regulierung der durch das Vorhaben bedingten agrarstrukturellen Nachteile wurde durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster vom 6. Dezember 2001 die „Flurbereinigung Puffendorf“ als sog. „Unternehmensflurbereinigung“ i.S.v. § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Agrarordnung Euskirchen. Das Gebiet der Flurbereinigung Puffendorf ist rd. 412 ha groß. U.a. gehört auch ein Teil der Flur 2 im südöstlichen Zipfel der im Gebiet der Stadt Geilenkirchen gelegenen Gemarkung Immendorf zum Verfahrensgebiet.

Zu einer sinnvollen und den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Gestaltung der Grenzverläufe beabsichtigt das Amt für Agrarordnung Euskirchen, im Bereich der Unterführung des Beeckfließes unter der B 56 n den Grenzverlauf zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) geringfügig in das Gebiet der Stadt Geilenkirchen hinein zu verschieben. Auf die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.09.2006 zugesandte Übersichtskarte wird hingewiesen. Die von der beabsichtigten Änderung des Grenzverlaufes betroffene Fläche, die nach der Änderung zur Stadt Baesweiler gehört, hat eine Größe von 49 m² und ist von der Nutzung her als Straße (B 56) ausgewiesen.

Gemäß § 58 FlurbG können durch den Flurbereinigungsplan Gemeindegrenzen geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bezieht sich auch auf die Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen, wenn sie mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Ist die Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen beabsichtigt, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat daher neben der Stadt Baesweiler und der Stadt Geilenkirchen auch den Kreis Aachen und den Kreis Heinsberg um Zustimmung zu der beabsichtigten Änderung der beschriebenen Gebietsgrenze gebeten.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die von der Flurbereinigungsbehörde beabsichtigte Änderung der Gebietsgrenze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll und zweckmäßig ist und den Zielen der Flurbereinigung dient, so dass die Voraussetzungen zur Vornahme der Grenzänderung nach dem Flurbereinigungsgesetz gegeben sind. Nach Auskunft der Verwaltungen der übrigen betroffenen Gebietskörperschaften wird - vorbehaltlich der notwendigen Beschlüsse der dafür zuständigen Gremien - deren Zustimmung zu der beabsichtigten Änderung in Aussicht gestellt.

Gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe e) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) obliegt dem Kreistag die ausschließliche Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Änderung des Gebiets des Kreises.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, der Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler im Kreis Aachen und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg wie vorbeschrieben im Flurbereinigungsverfahren Puffendorf zuzustimmen.

Der Kreistag folgt der Empfehlung durch einstimmige Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkt 5:

Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) im Verfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 57 n / Ortsumgehung Baesweiler

Auf Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW / Niederlassung Aachen führt die Bezirksregierung Köln z.Zt. das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 57 n / Ortsumgehung Baesweiler durch. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist der Verkehrsminister des Landes NRW.

Nach der zur Planfeststellung beantragten Planung nimmt die B 57 n auf dem Abschnitt zwischen der K 27 im Süden und der B 56 im Norden über rd. 4,800 km Länge weitestgehend die vor rd. 20 Jahren im Flurbereinigungsverfahren Immendorf nach den damaligen planerischen Vorgaben - ursprünglich als Autobahn A 51 - dafür ausgewiesene Trasse in Anspruch. Der südliche, rd. 2,300 km lange Abschnitt der Straßentrasse zwischen der L 240 und der K 27 wird in dem z.Zt. laufenden Flurbereinigungsverfahren Boscheln ausgewiesen. An dem nördlichen Ende des Planungsabschnittes der B 57 n bei Immendorf schwenkt die nun geplante Straße auf einem Abschnitt von rd. 0,600 km von der seinerzeit im Flurbereinigungsverfahren Immendorf ausgewiesenen Trasse nach Westen auf das Gebiet der Stadt Geilenkirchen ab. Eine Ausweisung dieses abweichenden Trassenverlaufs durch ein Flurbereinigungsverfahren ist nicht vorgesehen; der Grunderwerb soll hier auf der Grundlage der bestehenden Gegebenheiten des amtlichen Liegenschaftskatasters erfolgen.

Einhergehend mit der Ausweisung der Trasse für die A 51 bzw. B 57 n in der Flurbereinigung Immendorf wurde seinerzeit die Grenze zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) an den westlichen Rand der Trasse gelegt mit der Folge, dass sich die Straßentrasse vollständig auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler befindet. Damit wurde eine zweckmäßige Gestaltung der Grenze vorgenommen, die den damals angedachten, mit dem neuen Vorhaben einhergehenden einschneidenden Veränderungen der Örtlichkeit (u.a. Anpassung des übrigen Straßen- und Wegenetzes) Rechnung trug. Da nach der nun vorliegenden Planung der B 57 n eine Abweichung von der seinerzeit ausgewiesenen Trasse vorgesehen ist, wird insofern eine Anpassung der Gebietsgrenzen als notwendig erachtet. Von der Verwaltung wurde daher eine dementsprechende Änderung im Rahmen der Planfeststellung für die B 57 n angeregt, die zwischenzeitlich auch planerisch eingearbeitet wurde.

Zu einer sinnvollen Gestaltung des Grenzverlaufes, der den nach der Planung der B 57 n vorgesehenen zukünftigen örtlichen Gegebenheiten gerecht wird, wäre es zweckmäßig, den Grenzverlauf zwischen der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg) geringfügig in das Gebiet der Stadt Geilenkirchen hinein zu verschieben. Auf die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am

...

14.09.2006 zugesandte Übersichtskarte wird hingewiesen. Die von dieser angeregten Änderung des Grenzverlaufes betroffene Fläche, die nach der Änderung zur Stadt Baesweiler gehören würde, hat eine Größe von rd. 4,5 ha, wovon ein wesentlicher Teil auf die Trasse der B 57 n entfällt und im übrigen landwirtschaftliche Nutzfläche ist.

Gemäß § 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert werden. Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbands Grenzen. Gemäß § 19 Abs. 2 GO ist vor jeder Gebietsänderung der Wille der betroffenen Bevölkerung in der Weise festzustellen, dass den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Außerdem sind die Gemeindeverbände zu hören, deren Grenzen durch die Gebietsänderung berührt werden. Gemäß § 19 Abs. 3 bedürfen Änderungen des Gemeindegebietes eines Gesetzes. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch die Bezirksregierung ausgesprochen werden. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als 10 vom Hundert des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfasst.

Die beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung der Gebietsgrenze sind nach Auffassung der Verwaltung im vorliegenden Fall gegeben. Nach Auskunft der Verwaltungen der übrigen betroffenen Gebietskörperschaften wird - vorbehaltlich der notwendigen Beschlüsse der dafür zuständigen Gremien - deren Zustimmung zu der beschriebenen Änderung in Aussicht gestellt. Verfahrensmäßig könnte die (Rechts-) Änderung durch den Planfeststellungsbeschluss des Verkehrsministers erfolgen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Änderung der Gebietsgrenze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll und zweckmäßig ist, um den mit dem Bau der B 57 n verbundenen einschneidenden Veränderungen der Örtlichkeit und den vorgesehenen Veränderungen des Straßen- und Wegenetzes ausreichend Rechnung zu tragen sowie zweckmäßige Zustände und eine dauerhafte Rechtssicherheit für die betroffenen Unterhaltungsträger der Straßen und Wege zu erzielen. Die Zustimmung zu der beschriebenen Änderung der Gebietsgrenze sollte unter dem Vorbehalt stehen, dass die B 57 n der vorliegenden Planung entsprechend ausgeführt wird, und deshalb mit der Maßgabe erfolgen, dass die Änderung erst mit der Übernahme der neuen Straße in das amtliche Liegenschaftskataster wirksam wird.

Gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe e) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) obliegt dem Kreistag die ausschließliche Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Änderung des Gebiets des Kreises.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, der Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler im Kreis Aachen und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg wie vorbeschrieben im Rahmen des Verfahrens zur Planfeststellung für den Neubau der B 57 n / Ortsumgehung Baesweiler mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Änderung erst mit der Übernahme der neuen Straße in das amtliche Liegenschaftskataster wirksam wird.

Der Kreistag folgt der Empfehlung durch einstimmigen Beschluss.

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN zum Einstieg in das Programm „Ökoprofit“ im Kreis Heinsberg

Mit Schreiben vom 20.10.2005 beantragte die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, über den Einstieg des Kreises Heinsberg in das Programm „Ökoprofit“ zu beraten. Daraufhin beauftragte der Ausschuss für Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 29.11.2005 die Verwaltung, zunächst die Voraussetzungen für den Einstieg in das Programm zu prüfen.

Der Begriff „Ökoprofit“ steht für „Ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik“. Es ist ein Kooperationsprojekt zwischen Kommunen, der örtlichen Wirtschaft und weiteren regionalen und überregionalen Partnern und wurde bis dato vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) finanziell unterstützt. Das Ziel von „Ökoprofit“ ist es, die Unternehmen bei der Senkung von Betriebskosten durch Umweltmaßnahmen zu unterstützen. Durch die Reduzierung des Abfallaufkommens, des Wasser- und Stromverbrauches, durch den effizienteren Einsatz von Energie oder betriebliche Optimierungen erfolgt eine nachhaltige Umweltentlastung, die zu Kostenersparnissen in den Betrieben führt.

In vielen nordrhein-westfälischen Regionen, u. a. in Kreis und Stadt Aachen, in Viersen, Nettetal und dem südlichen Erftkreis, haben „Ökoprofit“-Projekte gezeigt, dass in fast allen Betrieben nach wie vor Einsparpotenziale in Höhe von 10 bis 20% der entsprechenden Kostenstellen möglich sind. In Stadt und Kreis Aachen wurde das Projekt in den letzten 5 Jahren mehrfach erfolgreich abgeschlossen und ein weiteres Projekt hat begonnen.

Für die Abwicklung des 12-monatigen Projektes soll die Unternehmensberatungsgesellschaft B.A.U.M. Consult aus Hamm beauftragt werden, die bereits in den letzten Jahren in NRW zahlreiche „Ökoprofit“-Projekte durchgeführt hat. Die Firma hilft bei der Akquisition der Teilnehmer, betreut die teilnehmenden Betriebe während des Projektes und moderiert die vorgesehenen Workshops. Das Programm startet mit einer öffentlichkeitswirksamen Auftaktveranstaltung und endet mit einer Auszeichnung der teilnehmenden Unternehmen zum „Ökoprofit“-Betrieb.

Am 23.08.2006 fand diesbezüglich eine Informationsveranstaltung im Gründerzentrum in Hückelhoven statt. Vertreten waren neben den Projektträgern (WFG für den Kreis Heinsberg, Kreissparkasse, Kreishandwerkerschaft und Kreisverwaltung) ca. 60 Personen von 43 verschiedenen Unternehmen. Das Projekt wurde allgemein positiv aufgenommen. 14 Betriebe signalisierten unmittelbar nach der Veranstaltung bereits Interesse an einem Vor-Ort Beratungstermin und an weiteren Informationen. Zwei Betriebe haben ihre verbindliche Zusage angezeigt.

Dem Kreis liegt ein Vertragsangebot der Firma B.A.U.M. Consult GmbH vom 31.05.2006 über eine Gesamtsumme von 74.857,50 € vor. Auf die Betriebe entfällt dabei ein Kostenbeitrag von 49.575,50 €, der unter den Teilnehmern je nach Größe des Betriebes aufgeteilt wird. Dementsprechend ist vom Kreis Heinsberg ein Eigenbeitrag von 25.282,00 € zu entrichten. Zusätzlich müssen Lizenz- und Nutzungsgebühren für die Übertragung der Nutzungsrechte der Marke ÖKOPROFIT an die CPC Austria und an die Stadt München in Höhe von 3.252,00 € (CPC) und 2.710,00 € (Stadt München) gezahlt werden. Mit beiden Institutionen werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Verträge liegen bereits zur Unterschrift vor.

Der Betrag von 25.282,00 € an die Firma B.A.U.M. Consult GmbH wird mit einem Fördersatz von max. 80%, höchstens jedoch 20.000,00 €, durch das Land NRW gefördert. In der Summe verbliebe somit ein Betrag von 5.282,00 € + 3.252,00 € + 2.710,00 € = 11.244,00 €.

Ein für das Projekt gewonnener Projektpartner, die Kreissparkasse Heinsberg, hat sich bereit erklärt, den für den Kreis Heinsberg verbleibenden Betrag zu 50% (max. 8.000,00 €) zu übernehmen. Daraus ergibt sich letztendlich ein Restbetrag von 5.622,00 €, den der Kreis für das Projekt „Ökoprofit“ bereitstellen muss. Die Kosten werden auf die Haushaltsjahre 2006 und 2007 aufgeteilt. Für 2006 müsste die Mittelbereitstellung im Wege der außerplanmäßigen Ausgabe, für 2007 im Wege der Neuveranschlagung erfolgen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Schule die Teilnahme an dem Projekt zu ermöglichen. Der Teilnahmebetrag von ca. 2.500,00 € wäre vom Kreis zu übernehmen.

Ein entsprechender Förderantrag des Kreises liegt mittlerweile dem Ministerium zur Entscheidung vor. Auf telefonische Nachfrage bei der zuständigen Mitarbeiterin im MUNLV kann mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem positiven Bescheid gerechnet werden. Im Einvernehmen mit den politischen Entscheidungsträgern kann das Projekt bereits im Oktober / November 2006 beginnen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Umwelt und Verkehr empfiehlt der Kreisausschuss vorbehaltlich der Förderung durch das MUNLV dem Kreistag einstimmig, den Einstieg in das Projekt „Ökoprofit“ im Kreis Heinsberg mit einem zu zahlenden, verbleibenden Restbetrag von max. 8.000,00 € (einschl. Teilnahme einer kreiseigenen Schule) zu beschließen.

Der Kreistag folgt der Empfehlung des Kreisausschusses durch mehrheitlichen Beschluss bei einer Gegenstimme.

**Antwort des Landrats auf die Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 14.09.2006 betr.
überlagerte Lebensmittel**

Die Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion, die der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt ist, wird wie folgt beantwortet:

In den letzten Tagen hat es eine breit angelegte Berichterstattung in den Medien gegeben, in deren Mittelpunkt auch Firmen aus dem Kreis Heinsberg standen.

Bei durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt durchgeführten Kontrollen von Kühlhäusern sind in erheblichem Umfang Lebensmittel aufgefunden worden, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) abgelaufen war.

Die in diesem Zusammenhang in der Anfrage der FDP-Fraktion vom 14.09.2006 gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Es handelte sich dabei nicht um Ware aus dem „Gammelfleischskandal“ in Bayern.

Zu 2. und 2.1

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angesiedelt.

Es werden gewerbliche Betriebe überwacht, die Lebensmittel herstellen oder in den Verkehr bringen. In regelmäßigen Abständen werden von den hergestellten Waren Proben entnommen und zur Untersuchung auf gesundheitliche Risiken oder die chemische Zusammensetzung sowie Kennzeichnung an spezialisierte Untersuchungseinrichtungen weitergeleitet.

Die Überprüfungsfrequenz der einzelnen Betriebe wird anhand einer vorgeschriebenen Risikobeurteilung festgelegt. Bewertungskriterien sind hier u.a. die Produktpalette, die betrieblichen Eigenkontrollen sowie die bauliche Beschaffenheit des Betriebes.

Zu 2.2 und 2.3

Grundsätzlich werden Betriebsüberprüfungen durch Lebensmittelkontrolleure des hiesigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes durchgeführt.

Im vorliegenden Fall wurde die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Kreises durch zwei Mitarbeiter des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd personell unterstützt.

Zu 3.

Fleischlieferungen aus dem EG-Raum müssen aus speziell EG-zugelassenen Betrieben stammen. Daher sind grundsätzlich nur stichprobenartige und dadurch nicht diskriminierende Überprüfungen rechtlich möglich.

Zu 4.

Für die Lebensmittelüberwachung sind derzeit sechs Lebensmittelkontrolleure unter Leitung eines beamteten Tierarztes, der die Funktion eines wissenschaftlichen Sachverständigen wahrnimmt, verantwortlich. Mit dieser personellen Besetzung kann jeder der 2.279 kreisansässigen Betriebe im Durchschnitt etwa 1 x pro Jahr überprüft werden. Diese Zahl macht deutlich, dass mit der zur Zeit bestehenden personellen Ausstattung eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit, selbst in Teilbereichen, nicht möglich ist. ...

Zu 5.

Die Betriebskontrollen vor Ort werden i.d.R. unangemeldet durchgeführt, um die allgemeine Hygiene bei der Herstellung zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher zu überwachen. Zusätzlich wird die korrekte Kennzeichnung der Waren geprüft, um vor Täuschungen zu schützen.

Antwort des Landrats auf die Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.09.2006 betr. Zukunft der Weiterbildung

Die Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt ist, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach vorliegenden Informationen beabsichtigt das Land NRW - nach den bereits erfolgten Kürzungen der Landesförderung in den Jahren 2003, 2004, 2005 und 2006 um insgesamt 20 % - die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in 2007 um 18 Mio. € auf rd. 78 Mio. € zu kürzen. Für die Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, im Vergleich zum Jahre 2006, eine nochmalige Kürzung in Höhe von ca. 18 % der vom Land NRW als so genannte institutionelle Förderung zur Verfügung gestellten Mittel. Die Mindereinnahmen würden sich für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg im Vergleich zum Jahre 2006 auf ca. 100.000 € belaufen. Noch unklar ist, ob und ggf. wie sich die vom Land beabsichtigte Zurverfügungstellung von 12 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) auswirken wird, da ESF-Mittel u. a. projektbezogen, befristet und inhaltlich eingeschränkt sind und zudem eine Eigenbeteiligung voraussetzen.

Zu Frage 2:

Obwohl die Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfungen festgestellt hat, dass die Volkshochschule des Kreises Heinsberg im interkommunalen Vergleich eine der wirtschaftlichsten Volkshochschulen im Land ist, wird innerhalb der Volkshochschule derzeit ein Konzept erarbeitet, welches – für den Fall einer Realisierung der vom Land geplanten Kürzungen – Vorschläge enthält zu möglichen Einnahmeverbesserungen bzw. Programmanpassungen in defizitären Bereichen, mit dem Ziel, die u. U. fehlenden Landeszuwendungen zumindest zum Teil auszugleichen. Entsprechende Entscheidungen wären ggf. durch das Kuratorium der Anton-Volkshochschule des Kreises Heinsberg zu treffen.

Zu Frage 3:

Es ist nach dem derzeitigen Stand nicht beabsichtigt, das vom Kuratorium der VHS am 16.05.2006 einstimmig beschlossene Weiterbildungsprogramm 2006/2007 zu verändern.

Zu Frage 4:

Das Regelentgelt pro Unterrichtsstunde der Volkshochschule des Kreises Heinsberg wurde in den vergangenen Jahren wie folgt durch den Kreistag festgelegt (übrige Entgelte analog):

2000: 0,88 € (1,75 DM)

2001: 1,28 € (2,50 DM)

2002: 1,30 €

2004: 1,40 €

2006: 1,50 €

...

Eine Erhöhung des Regelentgeltes um 0,10 € führt erfahrungsgemäß zu Mehreinnahmen von ca. 25.000,00 €. Rein rechnerisch könnte somit die mögliche Kürzung der Landeszuwendung durch eine Regelentgelterhöhung von 0,40 € ausgeglichen werden. Dies wäre jedoch in der Praxis nicht realisierbar, da höhere Entgelte stets auch zu einer Nachfragereduzierung und somit zu verminderten Gesamteinnahmen führen. Zu bedenken ist zudem, dass die VHS-Entgelte seit 2000 um ca. 70 % erhöht wurden. Gleichwohl handelt es sich derzeit bei den von der Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhobenen Entgelten im Landesschnitt um ausgesprochen niedrige Entgeltsätze.

Zu Frage 5:

Nach der derzeit geltenden Entgeltordnung der Volkshochschule des Kreises Heinsberg werden Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII von der Zahlung der Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare der Fachbereiche 3 bis 10 befreit. Diese sehr umfassenden Befreiungstatbestände stellen sicher, dass auch Personen mit geringem Einkommen an Weiterbildungsveranstaltungen der VHS teilnehmen können.

Zu Frage 6:

Die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg hat in der Vergangenheit stets ein Weiterbildungsprogramm vorgelegt, welches das Pflichtangebot nach dem WbG deutlich übersteigt. Es ist sichergestellt, dass - auch für den Fall der Verwirklichung der Kürzungsabsichten - das Pflichtprogramm von 11.200 Unterrichtsstunden im Jahr mit Berufs- und Arbeitsweltbezug geleistet wird.

Zu Frage 7:

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg beabsichtigt nicht, die Solidargemeinschaft der ca. 140 Volkshochschulen im Land Nordrhein-Westfalen zu verlassen. An gemeinsamen Aktivitäten des Landesverbandes der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen wird sie sich angemessen beteiligen. Konkrete Entscheidungen stehen hierzu noch aus.



Valkenburger Str. 45

52525 Heinsberg

☎ 02452 13 1740

☎ 02452 13 1745

✉ fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de

🌐 www.fdp-kreisverband-heinsberg.de

Heinsberg, den 14.09.2006

FDP-Kreisstagsfraktion, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

Sehr geehrter Herr Landrat,

in einer gestrigen Fernsehsendung sowie der heutigen regionalen Tagespresse wurde über die Auffindung von überlagerten Lebensmitteln berichtet.

1. Handelt es sich bei der aufgefundenen Ware um Bestände des betroffenen Betriebes aus Bayern, der den „Gammelfleischskandal“ ausgelöst hat.
2. Wie werden im Kreis Heinsberg die Kontrollen durchgeführt?
 - 2.1 Wird dies mit Mitarbeitern der Kreisverwaltung (Gesundheitsamt, Veterinäramt) durchgeführt.
 - 2.2 Wird dies durch Mitarbeiter von Landes- oder Regierungsbezirksbehörden durchgeführt?
 - 2.3 Wird dies in Kooperation der Behörden durchgeführt.
3. Wie sehen die Kontrollen von Fleischlieferungen aus dem benachbarten Ausland aus?
4. Können die Kontrollen temporär verstärkt und ausgedehnt werden?
5. Werden die Kontrollen in den fleischverarbeitenden und fleischhandelnden Betrieben im Kreis Heinsberg mit Anmeldung durchgeführt?

Die Unterzeichner beantragen die Beantwortung der Fragen in der nächsten öffentlichen Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen!

Hilde Hecker
Walter Leo Schreinemacher
Manfred J. Offermanns
Björn Speuser
H. Jürgen Wolter

für die Richtigkeit der Angaben:
Karl-Heinz Speuser
Fraktionsgeschäftsführer

Kreistagsfraktion
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Tel.: 02452/131730

Fax: 02452/131735

e-mail: Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
internet: www.Gruene-Heinsberg.de

13. Sep. 2006

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

Zukunft der Weiterbildung
Anfrage nach § 12 GeschO zur Beantwortung in der Kreistagssitzung
am 21. Sept. 2006

Sehr geehrter Herr Pusch,

gerade hat das 1. Semester der Anton-Heinen-Volkshochschule begonnen. Das Angebot der VHS ist bis zum Sommer 2007 festgelegt.

Der von der Landesregierung jetzt vorgelegte Haushaltsentwurf für das Jahr 2007 sieht eine Kürzung bei den Zuweisungen an die Träger der Weiterbildung von fast ca. 24 Prozent vor. Schon im laufenden Haushaltjahr mussten alle Weiterbildungsträger erhebliche Kürzungen verschmerzen. Die Angebotsstrukturen der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz sind mit diesen Kürzungen erheblich gefährdet.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- 1) Welche Summe müsste die Volkshochschule des Kreises einsparen, sollte eine 24%tige Kürzung umgesetzt werden?
- 2) Welche Auswirkungen hätte eine 24%tige Kürzung auf Art und Anzahl der Angebote der Volkshochschule?
- 3) Ist das Angebot für das 2. Semester (1. Halbjahr 2007) angesichts dieser Kürzungen noch aufrecht zu halten?
- 4) Können die Kürzungen durch die Erhöhung von Beiträgen kompensiert werden?
- 5) Ist eine weitere Erhöhung der Beiträge sinnvoll, wenn gleichzeitig gewährleistet werden soll, dass auch Personen mit geringem Einkommen an Weiterbildungsangeboten teilnehmen können?
- 6) Kann die Anton-Heinen-Volkshochschule das kommunale Pflichtangebot weiterhin aufrechterhalten (und wenn ja, unter welchen Bedingungen)?

Bürozeiten:

Mi. 9.00 – 13.00 Uhr
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Heinsberg
BLZ 370 694 12
Konto Nr. 3301043014

Kreistagsfraktion
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Tel.: 02452/131730

Fax: 02452/131735

e-mail: Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
internet: www.Gruene-Heinsberg.de

- 7) Beteiligt sich die VHS des Kreises an den Protesten des Landesverbandes der VHS und in welcher Weise?

Da das VHS-Kuratorium in absehbarer Zeit nicht tagt, bitten wir um Beantwortung in der nächsten Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Meurer
Fraktionssprecherin

Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

Bürozeiten:

Mi. 9.00 – 13.00 Uhr

Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Heinsberg

BLZ 370 694 12

Konto Nr. 3301043014